



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 11.04.2018**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Rita Deusel,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,
Bauhofleiter Michael Tuchart,

Gäste

Paptistella Architekten GmbH Knauer,
Paptistella Architekten GmbH Paptistella,

Entschuldigt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Kinderzentrum Dörfleins;
 - 1.1 Vorstellung der Machbarkeitsstudie durch das Büro Paptistella **BGM/043/2018**
 - 1.2 Grundsatzentscheidung über den Neubau der Schule Dörfleins mit Erweiterung der Kindertagesstätte St. Ursula **BGM/044/2018**
- 2 Entscheidung über die Kommunalen Förderprogramme der Stadt Hallstadt
 - 2.1 Förderprogramm zur Wiederbelebung der Altortbereiche **Kä/179/2018**
 - 2.2 Förderprogramm zum Erwerb bzw. Bau einer neuen Immobilie **Kä/180/2018**
 - 2.3 Förderprogramm zum Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie **Kä/181/2018**
- 3 Haushalt 2018; Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen **Kä/182/2018**
- 4 Wahl der Schöffen für die Amtsdauer 2019 bis 2023 **OA/028/2018**
- 5 Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt **OA/032/2018**
- 6 Mitteilungen
- 7 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2018

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Kinderzentrum Dörfleins;

TOP 1.1 Vorstellung der Machbarkeitsstudie durch das Büro Paptistella

Das Schulgebäude in Dörfleins, welches in den 60er Jahren gebaut wurde, ist in einem schlechten Gebäudezustand. Größere Sanierungsarbeiten wurden in den Jahren seit der Baufertigstellung nicht getätigt. Eine Untersuchung des Schulgebäudes durch die Fa. IBS-Suhl hat ergeben, dass eine Sanierung des Schulgebäudes nicht wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Statt einer Sanierung wurde ein Schulhausneubau mit Einhaltung der heutigen Standards (zum Beispiel Barrierefreiheit, Energieeffizienz) empfohlen.

Der angrenzende Kindergarten St. Ursula Dörfleins hat ebenfalls Sanierungs- und Erweiterungsbedarf. Die damaligen Planungen der Kirchenstiftung St. Ursula ging von Kosten in Höhe von ca. 500.000,00 € aus. Ein Zuschussantrag bei der Regierung von Oberfranken blieb erfolglos, so dass keine staatliche Förderung für die Sanierung und die Erweiterung des Kindergartens möglich war. Zuschüsse von der Regierung von Oberfranken wurden nur für den Fall der Einrichtung einer Kinderkrippe in Aussicht gestellt.

Im Gespräch mit der Kath. Kirchenstiftung St. Ursula wurde deutlich, dass durch einen gemeinsamen Bau von Schule und Kindergarten Synergieeffekte genutzt werden können, da einige Räume von beiden Einrichtungen benötigt werden. Im Falle des gemeinsamen Baues sagte die Kath. Kirchenstiftung St. Ursula zu, zusätzlich eine Kinderkrippe zu betreiben. Auch könne die Stadt Hallstadt bei einem gemeinsamen Bau Grundstücke der Kath. Kirchenstiftungen nutzen. Die Erweiterung um eine Kinderkrippe würde zudem die Versorgungslücke im Stadtteil Dörfleins schließen.

Um die Möglichkeiten des Baues eines Kinderzentrums (Schulhausneubau mit integrierter Kindergartenerweiterung nebst Kinderkrippe) auszuloten, wurde beim Büro Paptistella, Hirschaid, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Das Büro Paptistella, Hirschaid, stellt die Ergebnisse seiner Machbarkeitsstudie in der Sitzung des Stadtrates am 11.04.2018 vor.

Beschluss:

Die Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie durch das Büro Paptistella werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

TOP 1.2 Grundsatzentscheidung über den Neubau der Schule Dörfleins mit Erweiterung der Kindertagesstätte St. Ursula

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie des Büros Paptistella, den Bau eines Kinderzentrums in Dörfleins, bestehend aus dem Neubau eines Schulgebäudes, der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Kindergartens St. Ursula, Dörfleins und der Neuerrichtung für Räumlichkeiten für eine Kinderkrippe.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für das Vorhaben in Zusammenarbeit und Absprache mit der Kath. Kirchenstiftung St. Ursula, der Kath. Kirchenstiftung St. Kilian (für die Pfarrpfründestiftung), den Fachbehörden und dem beauftragten Planungsbüro fortzuführen.

Abgelehnt: Ja: 10 Nein: 11

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Wich, Nitsche, Pflaum, Werner, M. Diller, Birk, Büttner, P. Wolf, H. Diller, Deusel und 2. Bürgermeister L. Wolf

TOP 2 Entscheidung über die Kommunalen Förderprogramme der Stadt Hallstadt

TOP 2.1 Förderprogramm zur Wiederbelebung der Altortbereiche

Aus den bestehenden Anträgen zu kommunalen Förderprogrammen wurde ein Förderprogramm erarbeitet:

**Kommunales Förderprogramm der Stadt Hallstadt
für Investitionen zur Wiederbelebung von Leerständen in Hallstadt
und Dörfleins**

Die Stadt Hallstadt gewährt eine Förderung für Investitionen zur Erhaltung und Wiederbelebung der Altortbereiche, um leerstehende Anwesen im gesamten Stadtgebiet für Wohn- und Gewerbezwecke wieder nutzbar zu machen.

Damit soll eine Abwanderung in die Neubaugebiete und eine Verödung der Altortbereiche verhindert werden.

**§1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das Stadtgebiet von Hallstadt und Dörfleins.

§2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden, die vormals zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäuden im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist dies auch förderfähig, wenn es zu einer Verbesserung des Ortsbildes führt.
- (3) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Anwesen möglich. Erstreckt sich die Wohn- bzw. Gewerbenutzung im Einzelfall über mehrere Flurstücke, so wird die Förderung in diesem Fall nur einmal gewährt.

§3 Fördervoraussetzungen

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss mindestens ein halbes Jahr ungenutzt sein und mindestens älter als 35 Jahre sein.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines förderfähigen Grundstücks ist.
- (3) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten jegliche bauliche Veränderungen seit Eintritt des Leerstands, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der ersten Materialbeschaffung. Ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen und Planungsleistungen.
- (4) Mit der Maßnahme muss eine Verbesserung des Ortsbildes verbunden sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit dem Bauamt abzustimmen und nach den Vorgaben des Bauamtes auszuführen. Das Gebäude muss sich in Material und Farbgebung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und eine Verbesserung des Ortsbildes darstellen.

§4 Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss wird auf maximal 10 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens auf 40.000 € je Anwesen festgesetzt. Förderfähig sind nur Kosten, die zum Erhalt und zur Erneuerung/Verbesserung der Bausubstanz dienen. Der Erwerb des Förderobjekts (Kaufpreis) und Einrichtungsgegenstände, darunter Lampen, Tapeten u. ä. sind nicht förderfähig. Rechnungsgrundlage sind alle prüffähigen Schlussrechnungen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (2) Zusätzlich erhöht sich die Förderung um 5.000 € pro Kind. Die Erhöhung gilt für Kinder der antragsstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den revitalisierten Leerstand mit Erstwohnsitz einziehen oder bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde). Der Kinderzuschuss wird nicht gewährt bei Gebäuden, die ausschließlich einer Gewerbenutzung zugeführt werden.
- (3) Entstehen für eine grundsätzlich bewilligte Maßnahme unerwartete Mehrkosten, entscheidet die Stadt über eine Förderung dieser Mehrkosten (siehe § 6 Abs. 5 dieses Programmes).
- (4) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 50.000 € werden nicht gefördert (sog. Bagatellgrenze).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.
- (6) Zusätzlich wird ein Zuschuss für Planungsberatung, Kostenschätzung und Erstberatung zur energetischen Sanierung in Höhe von 500 EUR gewährt.

- (7) Weitere Förderungen anderer Fördergeber sind nicht ausgeschlossen (sog. Doppelförderung), werden jedoch von den Gesamtkosten abgezogen, soweit dies nicht zum Verlust anderer staatl. Fördermittel führt.

§5

Verfahren, allgemeine Grundsätze

- (1) Vor der Antragsstellung ist ein Vorgespräch mit der Stadtkämmerei zu führen.
- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der geplanten Investitionsmaßnahme bzw. baulichen Veränderung bei der Stadt Hallstadt zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Stadt begonnen werden. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Förderung.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
 2. eine Kostenberechnung nach DIN 276 oder Kostenangebote der ausführenden Unternehmen über die einzelnen Gewerke, aus denen eindeutig und vollständig Menge und Qualität der geplanten Leistungen hervorgehen
 3. ein Lageplan Maßstab 1 : 1000
 4. gegebenenfalls weitere erforderliche Planunterlagen, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros für die Sanierung
 5. Bilder des Gebäudes und der Räume, die saniert werden
 6. Eigentumsnachweis
- (4) Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (5) Das Baumt bzw. ein von der Stadt beauftragter Stadtplaner ist berechtigt, im Rahmen einer Ortsbesichtigung die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beantragten Fördermaßnahme zu prüfen. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob mit dem Bau bereits begonnen wurde.

§6

Bewilligung

- (1) Entspricht der eingereichte Antrag den Fördervoraussetzungen nach § 3, wird die Stadt Hallstadt die Förderung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Nachweisen vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Stadt Hallstadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Stadtbauamtes.
- (4) Der gewährte Zuschuss ist anteilig zurück zu erstatten, wenn das Gebäude innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren einer anderen Nutzung als die geförderte Nutzung zugeführt wird oder innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung des Grundstücks erfolgt.
- (5) Über Ausnahmen dieses Förderprogrammes entscheidet im Einzelfall der Stadtrat.

§7

Sonstiges

Die Stadt Hallstadt behält sich die Änderung der Richtlinien vor. Sie ist berechtigt, den Förder-satz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

§8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Kommunale Förderprogramm tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Hallstadt, den

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Die SPD-Fraktion hat zu diesem Förderprogramm folgenden Änderungsantrag gestellt:

„Erwerb und/oder Umbau einer Bestandsimmobilie

Es soll jeglicher Erwerb und/oder Umbau einer Bestandsimmobilie – unabhängig vom Baujahr – gefördert werden. Siehe SPD-Antrag vom 06.03.2018.

Im Gegensatz zum Satzungsentwurf möchten wir weiter jedes Kind mit 15.000 € fördern

Wir wollen eine Familieneinkommensgrenze von 140.000 € in der Satzung aufnehmen.

Der Satzungsentwurf wird um Punkt 8 unseres Satzungsvorschlages ergänzt (Baubeginn).

In der Satzung wird aufgenommen, dass die erworbene bzw. umgebaute Bestandsimmobilie eigengenutzt werden muss.

Zielsetzung: Familien mit normalen Einkommensverhältnissen bekommen die Chance, in Hallstadt Eigentum zu erwerben, um in ihrer Heimat bleiben zu können oder sich neu niederzulassen.“

Zu den Anträgen der SPD-Fraktion wurde eine rechtliche Stellungnahme des Büros F.E.L.S Rechtsanwälte/Rechtsanwalt Schlegel eingeholt. Dieses stellt im Wesentlichen folgendes fest:

Mit den Satzungen, ihr Erlass vorausgesetzt, wird ausschließlich die Mehrung privaten Vermögens bezweckt. Die Mehrung des Vermögens des Einzelnen ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und somit nicht Gegenstand des eigenen Wirkungskreises. Die Förderung des Einzelnen ist nämlich gerade kein Bedürfnis, das allen Gemeindeeinwohnern gemein ist, sofern hiermit nicht ein übergeordneter Zweck, der selbst im Interesse der Gemeinschaft liegt, erfüllt wird. Da den Gemeinden die Mehrung privaten Vermögens auch nicht durch Gesetz aufgegeben ist, ist es auch keine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Satzung dient nur und ausschließlich dem Zweck, kommunales Vermögen unter der Bevölkerung zu verteilen, ohne dass hiermit ein irgendwie gearteter kommunaler Zweck erfüllt wird. Derartige Förderregelungen verstoßen gegen das Verschenkungsverbot des Art. 75 Abs. 3 BayGO.

Das Verbot dient der Vorbeugung des Missbrauchs öffentlichen Vermögens.

Die sachgrundlose Unterscheidung zwischen Familien mit Kindern und Ehepaaren einerseits und die Unterscheidung zwischen Ehepaaren bzw. Familien mit Kindern und allen übrigen natürlichen Personen andererseits verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG und Art. 118 BV), was zur Rechtswidrigkeit der Satzung führt.

Eine Gehaltsobergrenze bei einem Familieneinkommen von 140.000,00 € brutto/Jahr und das Fehlen einer Vermögensobergrenze ist nicht geeignet die Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zu konstruieren und verhilft der Satzung nicht zur Rechtmäßigkeit.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 BayGO) verpflichtet die Stadt Hallstadt, die ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel effektiv und in einem angemessenen Rahmen zur Verwirklichung der kommunalen Aufgaben einzusetzen. Eine Einplanung von Haushaltsmitteln, noch dazu in erheblichem Umfang, die (wie hier) nicht der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen, ist schlicht rechtswidrig.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Büros F.E.L.S Rechtsanwälte vom 04.04.2018 verwiesen (liegt als Tischvorlage aus).

Beschluss 1:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Richtlinie zur Wiederbelebung in Hallstadt und Dörfleins in der vorliegenden Form:

Angenommen: Ja: 19 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte P. Wolf u. H. Diller

TOP 2.2 Förderprogramm zum Erwerb bzw. Bau einer neuen Immobilie

Der Antrag wird zurückgezogen.

TOP 2.3 Förderprogramm zum Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie

Antrag der SPD – Fraktion

Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie

1. Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende erhalten nach Erwerb einer Bestandsimmobilie in der Stadt Hallstadt, welche zu Wohnzwecken umgebaut wird, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.000,00 €.
2. Für jedes Kind werden zusätzlich 15.000 € Zuschuss gewährt. Ebenso für jedes Kind, welches in den ersten fünf Jahren nach Gewährung des Zuschusses geboren wird.
3. Als Kinder zählen alle Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte aufgeführt sind sowie Adoptivkinder.
4. Die Immobilie muss selbst genutzt werden.
5. Sollte die Immobilie vor Ablauf von 10 Jahren verkauft oder vermietet werden, ist der gesamte Förderbetrag zurück zu zahlen.

6. Das Familieneinkommen darf 140.000 € brutto nicht überschreiten.
7. Der Förderantrag muss vor der notariellen Beglaubigung gestellt werden.
8. Falls ein Umbau erfolgt, muss spätestens 2 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung begonnen werden.
9. Auszahlung: 50 % der Fördersumme werden bei Erwerb der Bestandsimmobilie ausgezahlt, die restlichen 50 % nach Einzug bzw. nach Ende des Umbaus.

Zu den Anträgen der SPD-Fraktion wurde eine rechtliche Stellungnahme des Büros F.E.L.S Rechtsanwälte/Rechtsanwalt Schlegel eingeholt. Dieses stellt im Wesentlichen folgendes fest:

Mit den Satzungen, ihr Erlass vorausgesetzt, wird ausschließlich die Mehrung privaten Vermögens bezweckt. Die Mehrung des Vermögens des Einzelnen ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und somit nicht Gegenstand des eigenen Wirkungskreises. Die Förderung des Einzelnen ist nämlich gerade kein Bedürfnis, das allen Gemeindegewohnern gemein ist, sofern hiermit nicht ein übergeordneter Zweck, der selbst im Interesse der Gemeinschaft liegt, erfüllt wird. Da den Gemeinden die Mehrung privaten Vermögens auch nicht durch Gesetz aufgegeben ist, ist es auch keine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Satzung dient nur und ausschließlich dem Zweck, kommunales Vermögen unter der Bevölkerung zu verteilen, ohne dass hiermit ein irgendwie gearteter kommunaler Zweck erfüllt wird. Derartige Förderregelungen verstoßen gegen das Verschenkungsverbot des Art. 75 Abs. 3 BayGO.

Das Verbot dient der Vorbeugung des Missbrauchs öffentlichen Vermögens.

Die sachgrundlose Unterscheidung zwischen Familien mit Kindern und Ehepaaren einerseits und die Unterscheidung zwischen Ehepaaren bzw. Familien mit Kindern und allen übrigen natürlichen Personen andererseits verstößt gegen den Gleichbehandlungs-grundsatz (Art. 3 GG und Art. 118 BV), was zur Rechtswidrigkeit der Satzung führt.

Eine Gehaltsobergrenze bei einem Familieneinkommen von 140.000,00 € brutto/Jahr und das Fehlen einer Vermögensobergrenze ist nicht geeignet die Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zu konstruieren und verhilft der Satzung nicht zur Rechtmäßigkeit.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 BayGO) verpflichtet die Stadt Hallstadt, die ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel effektiv und in einem angemessenen Rahmen zur Verwirklichung der kommunalen Aufgaben einzusetzen. Eine Einplanung von Haushaltsmitteln, noch dazu in erheblichen Umfang, die (wie hier) nicht der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen, ist schlicht rechtswidrig.

Im Übrigen wird auf das Schreiben des Büros F.E.L.S Rechtsanwälte vom 04.04.2018 verwiesen (liegt als Tischvorlage aus).

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abgelehnt: Ja: 15 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Wich, Pflaum, Nitsche, Werner, Birk und H. Diller

Beschluss:

Konzessionsabgabe

Beschluss 1:

Die Konzessionsabgabe für Strom wird nicht im Haushalt 2018 verbucht. Für alle Hallstadter und Dörfleinser Bürgerinnen und Bürger wird dafür ein niedriger Stromtarif angeboten.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Wasserpreis

ZUR INFORMATION:

Der Wasserpreis der Stadt Hallstadt wurde durch den Stadtrat der Stadt Hallstadt auf 1,80 €/Kubikmeter festgesetzt. Im Jahresabschluss 2015 entstand eine Unterdeckung der kostenrechnenden Einrichtung. Es wird vorgeschlagen, den Wasserpreis ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 jeweils um 0,05 €/Kubikmeter pro Jahr auf 2,05 €/Kubikmeter zu erhöhen.

Der Wasserpreis der Stadt Hallstadt wird ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 jeweils um 0,05 €/Kubikmeter pro Jahr auf 2,05 €/Kubikmeter erhöht.

Abwasserpreis/Niederschlagswassergebühr

ZUR INFORMATION:

Ab dem Jahr 2015 wurde der Abwasserpreis auf 1,15 €/Kubikmeter festgesetzt. Bis zum Jahr 2020 soll er pro Jahr um 0,05 €/Kubikmeter steigen.

Die Niederschlagswassergebühr soll mit 0,20 €/qm beibehalten werden.

Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuheben. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000 € bedeuten.

Beschluss 3:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird auf 250 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt derzeit 310 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H.

Beschluss 4:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 3

Anmerkung: Gegenstimmen Stadträte Birk, Werner und Nitsche

Beschluss 5:

Der Finanzplan für die Zeit von 2019 bis 2021 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Beschluss 6:

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2018 werden genehmigt.

Angenommen: Ja: 21 Nein: 0

Beschluss 8:

Für die Artothek Hallstadt werden zum Ankauf von neuen Werken 20.000.- € im Haushalt eingeplant.

Angenommen: Ja:15 Nein: 6

Anmerkung: Gegenstimmen Stadträte Pflaum, Werner, Nitsche, Czepluch, Deusel und P. Wolf

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2018

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 29.197.400.- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 19.259.200.- €
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	250 v.H.
b) für die Wohnbebauung (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hallstadt, den

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 16 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Werner, Nitsche, Pflaum, Wich und Birk

TOP 4 Wahl der Schöffen für die Amtsdauer 2019 bis 2023

Die Gemeinden stellen dieses Jahr wieder eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen bei den Gerichten auf. Diese Vorschlagsliste ist aufgrund der schriftlichen Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Bamberg vom 17.01.2018 zu erstellen. In Anlehnung an die Einwohnerzahl muss die Vorschlagsliste der Stadt Hallstadt mindestens 4 Personen enthalten.

Im Amtsblatt vom März 2018 wurde die Information über das Schöffenamts öffentlich bekannt gemacht. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Gegen keine der Bewerbungen bestehen begründete Bedenken.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Beschluss:

Die Stadt Hallstadt stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen in der Amtszeit 2019 bis 2023 auf:

Herr	Eugen	Korczinski	Peter-Groh-Weg 4	96103	Hallstadt
Herr	Wolfgang	Christa	Gartenstr. 38	96103	Hallstadt

Frau	Gabriele	Weinrich	Angerstr. 45	96103	Hallstadt
Herr	Roland	Schneider	Rothbachstr. 10	96103	Hallstadt
Frau	Ute	Lang	Seebachstr. 30	96103	Hallstadt
Herr	Josef	Leisner	Egerländer Str. 1	96103	Hallstadt
Herr	Josef	Raab	Wacholderweg 33	96103	Hallstadt
Herr	Hans	Greven	Lempdeser Str. 16	96103	Hallstadt
Frau	Angelika	Schubert	Am Gründleinsbach 3	96103	Hallstadt
Herr	Thomas	Haderlein	Brunnenstr. 2	96103	Hallstadt
Frau	Bianca-Katharina	Himmel	Obere Hut 1	96103	Hallstadt

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Vorschlagsliste an das Amtsgericht Bamberg weiterzuleiten.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 5 Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt am 10.03.2018 wurden Herr Stephan Groh zum Kommandanten, Herr Harald Kohmann zum Stellvertreter des Kommandanten und Herr Florian Förtsch zum zweiten Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt gewählt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.

Beschluss 1:

Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt

Nachdem Herr Stephan Groh die fachliche, gesundheitliche und persönliche Eignung für das Amt des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt besitzt, wird seine Wahl bestätigt. Herr Kreisbrandrat Ziegmann hat am 15.03.2018 erklärt, dass er keine Einwände bezüglich der Bestätigung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Stadt Hallstadt hat.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

Beschluss 2:

Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt

Nachdem Herr Harald Kohmann die fachliche, gesundheitliche und persönliche Eignung für das Amt des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt besitzt, wird seine Wahl bestätigt.

Herr Kreisbrandrat Ziegmann hat am 15.03.2018 erklärt, dass er keine Einwände bezüglich der Bestätigung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Stadt Hallstadt hat.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

Beschluss 3:

Bestätigung des zweiten Stellvertreters des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt

Nachdem Herr Florian Förtsch die fachliche, gesundheitliche und persönliche Eignung für das Amt des zweiten Stellvertreters des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt besitzt, wird seine Wahl bestätigt.

Herr Kreisbrandrat Ziegmann hat am 15.03.2018 erklärt, dass er keine Einwände bezüglich der Bestätigung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Stadt Hallstadt hat, fordert aber, dass Herr Förtsch die Lehrgänge „Leiter der Feuerwehr“ und „Zugführer“ binnen 2 Jahre mit Erfolg absolviert.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 6 Mitteilungen

Entscheidung Standort Kriegerehrenmal in einer der nächsten Sitzungen.

Floriansfeier der FFW Hallstadt am 06.05.2018

TOP 7 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Wich:

Antrag der SPD-Fraktion: Verzicht auf Einsatz des krebbsverdächtigen Herbizidwirkstoffs Glyphosat auf Flächen der Stadt Hallstadt

Stadträtin Deusel:

Sportlehrer Hofmann bat darum den Belag des Hartsportplatzes in der Schule Hallstadt erneuern zu lassen.

Erster Bürgermeister Söder:

Der Vorgang wird bereits bearbeitet.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in